

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jean Jacob, Dominique Lennertz

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Steht Art. 39 des Vertrags über die Europäische Union der belgischen Steuerregelung in Art. 155 CIR 92 entgegen, der zufolge, und zwar unabhängig davon, ob das Rundschreiben Ci.RH.331/575.420 vom 12. März 2008 Anwendung findet oder nicht, die luxemburgischen Ruhegehälter des Klägers, die nach Art. 18 des Abkommens zwischen Belgien und Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit sind, bei der Berechnung der belgischen Steuer mit einbezogen werden und als Bemessungsgrundlage für die Gewährung der im CIR 92 vorgesehenen Steuerergünstigungen dienen und nach der Vergünstigungen wie der Steuerfreibetrag und die Ermäßigungen für langfristiges Sparen, für mit Dienstleistungsschecks vergütete Leistungen, für Ausgaben zur Energieeinsparung in einer Wohnung, für Ausgaben für die Absicherung von Wohnungen gegen Einbruch oder Brand und für unentgeltliche Zuwendungen des Klägers herabgesetzt oder in geringerer Höhe gewährt werden, als wenn beide Kläger Einkünfte belgischen Ursprungs hätten und nicht der Kläger, sondern die Klägerin Ruhegehälter ausschließlich belgischen Ursprungs bezogen hätte?

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 21. Juni 2016 — Balgarska energiyana borsa AD (BEB)/Komisia za energiyano i vodno regulirane (KEVR)

(Rechtssache C-347/16)

(2016/C 326/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Balgarska energiyana borsa AD (BEB)

Beklagte: Komisia za energiyano i vodno regulirane (KEVR)

Vorlagefragen

1. Erlaubt es Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und ii der Richtlinie 2009/72/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, dass ein und derselbe Person einziger Anteilseigner des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers und der Gesellschaft ist, deren wichtigste Tätigkeiten die Erzeugung und Übertragung von Elektrizität sind?
2. Erlaubt es Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und ii der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, dass ein und dieselbe Person direkt oder indirekt die Kontrolle über den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber und über ein Unternehmen für die Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität ausübt?
3. Erlaubt es Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und d der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, dass ein und dieselbe Person die Mitglieder des Aufsichtsrats des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers ernannt (der seinerseits dessen Vorstand wählt) und die Mitglieder des Rates der Direktoren des Unternehmens für die Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität ernannt?

4. Erlauben die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 ⁽³⁾, die Verordnung (EU) 2015/1222 ⁽⁴⁾ [der Kommission vom 24. Juli 2015] zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement [und] die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ⁽⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts Beschränkungen der Zahl der Personen, denen in einem bestimmten Gebiet eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird?
5. Bei Bejahung der vorstehenden Fragen und [unter Zugrundelegung, dass] nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 [des Zakon na energetikata (Energiegesetz)] für das Gebiet der Republik Bulgarien nur eine einzige Lizenz erteilt ist: Ist davon auszugehen, dass ein Interessenkonflikt im Sinne des [12. Erwägungsgrundes] der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG vorliegt?
6. Ist davon auszugehen, dass die nationale Vorschrift des Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 [des Energiegesetzes] im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV den Wettbewerb beschränkt, indem sie vorsieht, dass im Staatsgebiet nur eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 211, S. 55.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 211, S. 15.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. 2003, L 176, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. 2015, L 197, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. 2011, L 326, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Navarra (Spanien), eingereicht am 27. Juni 2016 — Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor/Joaquín Taberna Carvajal

(Rechtssache C-352/16)

(2016/C 326/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Navarra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor

Rechtsmittelgegner: Joaquín Taberna Carvajal

Vorlagefrage

Steht das Real Decreto 1373/2003 mit Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV in Einklang, da die Gerichte, obgleich es sich hierbei um vom Staat erlassene Rechtsvorschriften handelt, nicht prüfen dürfen, ob nach den Umständen des Falles der Betrag der Gebühr als übermäßig anzusehen ist, und hierin eine Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle liegt, die unabhängig von der Bedeutung und der Qualität der Dienstleistungen eine Beschränkung des freien Wettbewerb darstellen könnte?

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Juni 2016 — MP/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-353/16)

(2016/C 326/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom